

Geschäftsnummer: 16 KLS 85/19

Anordnung gemäß § 176 GVG

In der Strafsache gegen

XXXXX

wird gemäß § 176 Gerichtsverfassungsgesetz zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Hauptverhandlung am 19.11.2020 und aller Folgetermine angeordnet:

1. Zugang zum Sitzungssaal

Der Sitzungssaal wird jeweils 30 Minuten vor Beginn der Sitzung für Medienvertreter/innen und Zuhörer/innen geöffnet. Die verfügbaren Sitzplätze sind ausgeschildert. Sind alle Sitzplätze vergeben, können keine weiteren Personen eingelassen werden. Stehplätze stehen nicht zur Verfügung; eine zusätzliche Bestuhlung ist nicht möglich. Medienvertreter/innen erhalten Platzkarten (Näheres unter 4.1).

2. Sicherheit und Zugangskontrollen

Medienvertreter/innen und Zuhörer/innen haben einen gültigen amtlichen Ausweis (Personalausweis, Reisepass) vorzuzeigen. Sie müssen durch einen Metalldetektorrahmen gehen und werden, wenn dieser Signal gibt, körperlich durch Absondern oder Abtasten durchsucht. Mitgeführte Behältnisse werden auf Waffen und gefährliche Werkzeuge (nicht Feuerzeuge und Streichhölzer) durchgesehen, bei Zuhörer/innen auch auf elektronische Kommunikationsmittel (siehe Nr. 3.). Die Verteidiger erhalten bei Vorlage eines Anwaltsausweises ohne weitere Kontrolle Zugang zum Saal.

Die Angeklagten haben einen gültigen amtlichen Ausweis (Personalausweis, Reisepass) vorzuzeigen. Sind sie in Begleitung des von ihnen mandatierten Rechtsanwalts, erfolgt keine weitere Kontrolle. Erscheinen sie ohne anwaltliche Begleitung, sind sie wie Zuhörer/innen zu kontrollieren.

3. Nutzung von elektronischen Kommunikationsmitteln und unerlaubte Gegenstände

3.1. Das Telefonieren aus dem Sitzungssaal ist nicht gestattet.

3.2 Das Versenden von Daten und Nachrichten, das digitale Abrufen von Daten sowie jegliche Nutzung des Internets im bzw. aus dem Sitzungssaal sind nicht gestattet.

Ausgenommen von diesem Nutzungsverbot sind

- Verteidiger. Ihnen ist eine Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel, insbesondere Laptops, einschließlich Internetnutzung gestattet. Mobiltelefone sind im Sitzungssaal aus- oder stummzuschalten.
- Medienvertreter/innen. Diese dürfen elektronische Geräte, insbesondere Mobiltelefone, Laptops oder Tablets, im Sitzungssaal zum Datenabruf und zum Versenden von Daten und Nachrichten aus dem Saal nutzen, wenn es die räumlichen Verhältnisse zulassen. Steckdosen werden nicht zur Verfügung gestellt. Sollte die Nutzung der Geräte die Sitzung stören, bleibt eine Untersagung der weiteren Nutzung vorbehalten. Ton- und Bildaufzeichnungen durch Medienvertreter sind ausschließlich nach der Regelung in Ziffer 4.5-4.6 zugelassen. Im Übrigen sind Ton- und Bildaufzeichnungen nicht gestattet.

3.3 Im Saal gilt ein absolutes Verbot von Waffen und gefährlichen Werkzeugen.

3.4 Gepäckstücke (Koffer, Taschen) mit mehr als 5 l Fassungsvermögen dürfen nicht mit in den Saal genommen werden.

3.5 Personen, die mit der körperlichen Durchsuchung oder der Hinterlegung unerlaubter Gegenstände nicht einverstanden sind, erhalten zum Saal keinen Zutritt.

4. Vertreter/innen von Presse, Rundfunk und Fernsehen

4.1. Akkreditierung

Für Medien- bzw. Pressevertreter/innen stehen insgesamt 12 Plätze zur Verfügung. Jedes Medien- bzw. Presseunternehmen erhält nur einen Platz. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Platz im Sitzungssaal.

Eine Akkreditierung für das gesamte Verfahren wird nach den folgenden Maßgaben durchgeführt:

Die Plätze werden für jedes der nachfolgend genannten Kontingente (bezeichnet mit a) aa) bis e)) gesondert vergeben (Beispiel: 1. Kontingent = 3 Plätze für täglich neu erscheinende deutsche Print- und Onlinemedien).

Das Akkreditierungsverfahren beginnt am Montag, 26.10.2020, um 13.00 Uhr. Vor diesem Zeitpunkt eingehende Akkreditierungen werden nicht berücksichtigt. Mitteilungen über einen verfrühten Eingang erfolgen nicht.

Das Akkreditierungsverfahren endet am Mittwoch, 28.10.2020, um 13:00 Uhr.

Nach Ablauf der Frist sind keine Dauerakkreditierungen für das Verfahren mehr möglich.

Akkreditierungsgesuche sind ausschließlich per E-Mail an die Adresse

LGBS-Pressestelle@justiz.niedersachsen.de

möglich. Akkreditierungsgesuche an sonstige E-Mail-Adressen des Gerichts, an Telefaxanschlüsse des Gerichts oder auf dem Postweg werden nicht berücksichtigt.

Für die Akkreditierung ist das auf der Homepage des Landgerichts Braunschweig unter dem Menüpunkt „Aktuelles/Presseinformationen“ bereitgestellte Formular zu benutzen. Dieses muss vollständig ausgefüllt sein. Im Formular ist auch anzugeben,

für welches der ausgeschriebenen Kontingente eine Akkreditierung erfolgen soll. Jedes Presseorgan/-unternehmen kann sich nur für eines der Kontingente bewerben.

Gehen für ein Kontingent innerhalb des Akkreditierungszeitraumes mehrere wirksame Gesuche ein, als Sitzplätze vorhanden sind, werden die Sitzplätze innerhalb des jeweils Kontingents zwischen den wirksamen Gesuchen nach dem Losverfahren vergeben. Die Auslosung übernimmt die Pressestelle des Gerichts.

Die zur Verfügung stehenden Plätze werden wie folgt auf nachfolgende Kontingente verteilt:

- | | | |
|-----|--|-----------------|
| a) | <u>Deutsche Print- und Online-Medien</u> | <u>5 Plätze</u> |
| | davon | |
| aa) | täglich neu erscheinend | 3 Plätze |
| bb) | wöchentlich/monatlich neu erscheinend | 2 Plätze |
| b) | <u>Deutsches Fernsehen</u> | <u>2 Plätze</u> |
| | davon | |
| aa) | öffentlich-rechtlich | 1 Platz |
| bb) | privatrechtlich | 1 Platz |
| c) | <u>Deutscher Rundfunk</u> | <u>1 Platz</u> |
| d) | <u>Deutsche Nachrichten- und Presseagenturen</u> | <u>1 Platz</u> |
| e) | <u>Freie Journalisten</u> | <u>1 Platz</u> |
| f) | <u>Auslandsmedien</u> | <u>1 Platz</u> |
| g) | <u>Verfügungskontingent</u> | <u>1 Platz</u> |

Für das Verfügungskontingent können sich Journalisten nicht akkreditierter Medien- bzw. Presseunternehmen und einzelne nicht akkreditierte Journalisten am

jeweiligen Sitzungstag persönlich unter Vorlage ihres Presseausweises und eines amtlichen Lichtbildausweises in eine Liste bei der Eingangskontrolle eintragen. Die Plätze werden am Sitzungstag nach der Reihenfolge des Eintrags vergeben.

Soweit einzelne Kontingente nicht ausgeschöpft worden sind, werden die freien Plätze dem Verfügungskontingent zugeschlagen.

Spätestens eine Woche nach Ablauf der Frist zur Akkreditierung versendet das Landgericht eine Benachrichtigung über die erfolgreiche bzw. nicht erfolgreiche Akkreditierung. Erfolgreich akkreditierte Medien- bzw. Pressevertreter/innen erhalten an den Sitzungstagen am Haupteingang, nachdem sie sich mit amtlichem Lichtbildausweis und der Bestätigung der Akkreditierung ausgewiesen haben, eine Platzkarte, die am Ende des jeweiligen Sitzungstages wieder abzugeben ist.

Akkreditierte Journalisten können ihren Platz an einen Journalisten eines anderen Mediums abgeben, wenn dies bis spätestens 24 Stunden vor dem jeweiligen Sitzungsbeginn der Pressestelle des Landgerichts per E-Mail unter der Adresse LGBS-Pressestelle@justiz.niedersachsen.de angezeigt wurde.

4.2. Die vergebenen Sitzplätze sind am jeweiligen Verhandlungstag spätestens 15 Minuten vor dem vorgesehenen Sitzungsbeginn einzunehmen. Ist ein Platz zu diesem Zeitpunkt nicht eingenommen, wird er dem Verfügungskontingent zugeschlagen. Die Plätze sind nicht personengebunden, sondern stehen dem Medien- bzw. Presseunternehmen zu.

4.3. Medienvertreter, die keinen Platz im reservierten Bereich erhalten haben, dürfen einen Sitzplatz im Zuschauerraum einnehmen, sofern dort noch freie Plätze vorhanden sind

4.4. Medienvertreter/innen dürfen elektronische Geräte, insbesondere Mobiltelefone, Laptops oder Tablets, im Sitzungssaal zum Datenabruf und zum Versenden von Daten und Nachrichten aus dem Saal nutzen, wenn es die räumlichen Verhältnisse zulassen. Steckdosen werden nicht zur Verfügung gestellt. Sollte die Nutzung der Geräte die Sitzung stören, bleibt eine Untersagung der weiteren Nutzung vorbehalten. Für Foto- und Filmaufnahmen durch Medienvertreter/innen gelten die Regelungen unter 4.5-4.6.

4.5. Für Foto- und Filmaufnahmen im Sitzungssaal werden zwei Fernsehteams (ein öffentlich-rechtlicher und ein privatrechtlicher Sender, pro Team höchstens 2 Personen) sowie zwei Fotograf/inn/en (ein/e freie Fotograf/in, ein/e Fotograf/in eines Print- und Onlinemediums) zugelassen. Die Bewerbung um die Zulassung erfolgt ebenfalls mit den Akkreditierungsanträgen nach 4.1.

Für den Fall, dass sich mehr als zwei Fernsehteams bzw. mehr als zwei Fotograf/inn/en um die Zulassung bewerben sollten, wird eine Poolbildung angeordnet. Die Bereitschaft zur Übernahme der Poolführerschaft ist mit dem Antrag auf Akkreditierung zu erklären. Der Poolführer verpflichtet sich schriftlich, auf entsprechende Aufforderung hin gefertigte Foto- und Filmaufnahmen anderen Rundfunk- und TV-Anstalten sowie Fotoagenturen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Gehen mehrere Anzeigen der Übernahme der Poolführerschaft ein, wird die Poolführerschaft zwischen den wirksamen Gesuchen nach dem Losverfahren vergeben. Die Auslosung übernimmt die Pressestelle des Gerichts.

Die Bestimmung der konkret mitwirkenden Personen bleibt den Fernsehsendern bzw. den Agenturen und Fotografen selbst überlassen. Die Anzahl der mitwirkenden Personen ist spätestens 24 Stunden vor dem jeweiligen Sitzungsbeginn der Pressesprecherin bzw. dem Pressesprecher des Landgerichts mitzuteilen.

4.6 Das Herstellen von Foto- und Filmaufnahmen im Sitzungssaal ist nur den zugelassenen akkreditierten Fernseh- und Fotografenteams ab 15 Minuten vor dem vorgesehenen Beginn der Hauptverhandlung bis zum Einzug der Kammer und der Aufforderung des Vorsitzenden zum Einstellen der Aufnahmen gestattet. Bei Foto- und Filmaufnahmen ist eine Entfernung von mindestens 3 Metern von den Verfahrensbeteiligten einzuhalten, wenn nicht vorab eine andere ausdrückliche Genehmigung der jeweiligen Personen erteilt worden ist.

Danach haben die Fernsehteams und Fotograf/inn/en den Saal zu verlassen, soweit sie nicht über eine Platzkarte als Vertreter/in eines akkreditierten Medien- oder Presseunternehmens oder als freie/r Journalist/in verfügen. Soweit sie im Sitzungssaal bleiben, bringen sie die für die Film- und Fotoaufnahmen verwendeten Gerätschaften aus dem Saal.

Gefertigte Foto- und Filmaufnahmen des/der Angeklagten sind vor einer Veröffentlichung oder Weitergabe der Aufnahmen zu **anonymisieren** (z.B. durch Verwischen, „Blurren“ oder Verpixelung jeweils des Kopf- und Gesichtsbereichs der betreffenden Person/en), wenn nicht eine gegenteilige ausdrückliche Erklärung der betroffenen Person/en vorliegt.

Film- und Fotoaufnahmen vom Einzug der Kammer haben sich auf die Gesamtansicht des Gerichts unter Verzicht auf Großaufnahmen von Einzelgesichtern zu beschränken. Für Foto- bzw. Filmaufnahmen der Richter (Berufsrichter und ehrenamtliche Richter) sowie Protokollführer außerhalb des Sitzungssaals liegt keine Zustimmung vor.

Im Übrigen sind im Sitzungssaal Film-, Fotoaufnahmen oder Tonaufnahmen sowie die Durchführung von Interviews nicht gestattet, auch nicht während der Verhandlungspausen. Foto-, Film- und Tonaufnahmen und die Durchführung von Interviews außerhalb des Sitzungssaales bedürfen der Genehmigung der Pressestelle des Landgerichts.

4.7 Sämtliche Medien- bzw. Pressevertreter/innen haben den Anordnungen der Wachtmeister/innen unverzüglich zu folgen. Kommen sie den Anordnungen nicht nach, so kann dies zum Widerruf der Akkreditierung führen.

5. Zuhörer/innen

Aus Platzgründen können nicht mehr als 16 Zuhörer/innen in den Saal eingelassen werden. Die verfügbaren Plätze im Saal sind gekennzeichnet. Der Platz wird, wenn Wartende vorhanden sind, neu vergeben.

6. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Vorsitzenden einzuholen.

XXXX

VRiLG